

Pflichtenheft für die Baukostenkontrolle

Für die Überwachung der Kosten der Bauobjekte der Gemeinde Vaduz wurde vom Gemeinderat am 14. März 1995 der Beschluss zur Einführung einer besseren Kostenkontrolle gefasst. Basierend darauf wurde ein zweiseitiges Zahlungsanweisungs-Formular (ZAF) geschaffen. Auf Seite 1 der Anweisung ist das Visum von maximal 3 bearbeitenden Stellen vorgesehen, welche die Berechtigung der Auszahlung prüfen.

Ziff. 1): Angaben Bauverwaltung

Die Bauverwaltung liefert die unter Ziffer 1 des Formulars „Zahlungsanweisung“ notwendigen Angaben an das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung.

Der Projektleiter der Bauverwaltung prüft nach, ob das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung ihre Aufgaben gemäss Ziffer 2 erfüllt hat. Der Projektleiter leitet die Zahlungsanweisung nach der Unterzeichnung an die Gemeindekasse weiter. Er erstellt, wenn nötig, den Antrag für einen Nachtragskredit.

Ziff. 2): Kontrolle Ingenieur-/Architekturbüro / Bauleitung

Das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung ist für die unter Ziffer 2 des Zahlungsanweisungs-Formulars notwendigen Angaben verantwortlich. Mit der Visierung der Zahlungsanweisung bestätigt das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung, die gem. Ziffer 2 eingesetzten Angaben bzw. deren Richtigkeit, nach bestem Wissen und mit der gebührenden Sorgfalt ermittelt zu haben.

Das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung hält die Gründe für Kostenüberschreitungen ab 10 %, in Bezug auf die einzelnen Arbeitsgattungen resp. Werkverträge sowie bezüglich Gesamtkostenvoranschlag, in schriftlicher Form fest.

Ziff. 6): Auszahlung Gemeindekasse

Die Gemeindekasse erhält die Originalanweisung nach dem Visum durch den Projektleiter zur Auszahlung. Die Gemeindekasse prüft vor Auszahlung, ob der Kontostand auf Seite 1 der Zahlungsanweisung mit dem Kontostand des Bauprojektes übereinstimmt. Bei allfälligen Differenzen setzt sich die Gemeindekasse mit der Bauverwaltung in Verbindung.

☞ Unterlagen siehe  „1.Zahlungsanweisung ZAF“

☞ Abweichungen sind vom Leiter Tiefbau der Bauverwaltung freizugeben.

Pflichtenheft für die Baukostenkontrolle

Für die Überwachung der Kosten der Bauobjekte der Gemeinde Vaduz wurde vom Gemeinderat am 14. März 1995 der Beschluss zur Einführung einer besseren Kostenkontrolle gefasst. Basierend darauf wurde ein zweiseitiges Zahlungsanweisungs-Formular (ZAF) geschaffen. Auf Seite 1 der Anweisung ist das Visum von maximal 3 bearbeitenden Stellen vorgesehen, welche die Berechtigung der Auszahlung prüfen.

Ziff. 1): Angaben Bauverwaltung

Die Bauverwaltung liefert die unter Ziffer 1 des Formulars „Zahlungsanweisung“ notwendigen Angaben an das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung.

Der Projektleiter der Bauverwaltung prüft nach, ob das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung ihre Aufgaben gemäss Ziffer 2 erfüllt hat. Der Projektleiter leitet die Zahlungsanweisung nach der Unterzeichnung an die Gemeindekasse weiter. Er erstellt, wenn nötig, den Antrag für einen Nachtragskredit.

Ziff. 2): Kontrolle Ingenieur-/Architekturbüro / Bauleitung

Das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung ist für die unter Ziffer 2 des Zahlungsanweisungs-Formulars notwendigen Angaben verantwortlich. Mit der Visierung der Zahlungsanweisung bestätigt das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung, die gem. Ziffer 2 eingesetzten Angaben bzw. deren Richtigkeit, nach bestem Wissen und mit der gebührenden Sorgfalt ermittelt zu haben.

Das Ingenieur-/Architekturbüro bzw. die Bauleitung hält die Gründe für Kostenüberschreitungen ab 10 %, in Bezug auf die einzelnen Arbeitsgattungen resp. Werkverträge sowie bezüglich Gesamtkostenvoranschlag, in schriftlicher Form fest.

Ziff. 6): Auszahlung Gemeindekasse

Die Gemeindekasse erhält die Originalanweisung nach dem Visum durch den Projektleiter zur Auszahlung. Die Gemeindekasse prüft vor Auszahlung, ob der Kontostand auf Seite 1 der Zahlungsanweisung mit dem Kontostand des Bauprojektes übereinstimmt. Bei allfälligen Differenzen setzt sich die Gemeindekasse mit der Bauverwaltung in Verbindung.

☞ Unterlagen siehe  „1.Zahlungsanweisung ZAF“

☞ Abweichungen sind vom Leiter Tiefbau der Bauverwaltung freizugeben.